

Allgemeine Vertragspartnerbedingungen ELÉ ATELIER

Präambel

Wir begrüßen Sie als neue/n gewerbliche/n Vertragspartner/Vertriebspartnerin (im Folgenden: Vertriebspartner/Vertriebspartnerin) und wünschen Ihnen den bestmöglichen Erfolg für Ihre Tätigkeit als selbständige/r Vertriebspartner/Vertriebspartnerin der ELÉ Atelier GmbH, An der Pönt 48 , 40885 Ratingen vertreten durch deren Geschäftsführerinnen (CEO) Gabriele Seiwert und Sabrina Seiwert, geschäftsansässig daselbst, E-Mail: info@elé-atelier.com (im Folgenden: ELÉ ATELIER) und vor allem viel Freude bei dem Vertrieb unserer Waren. Bei dem Vertrieb unserer Waren und dem Kontakt mit anderen Menschen steht für uns stets die Verbraucherfreundlichkeit und -sicherheit, Seriosität, ein faires Miteinander untereinander sowie im gesamten Umfeld des Network-Marketings, des Partyvertriebs oder sonstigen Direktvertriebs ebenso wie die Wahrung der Gesetze und guten Sitten unverrückbar im Vordergrund.

Daher möchten wir Sie bitten, die folgenden ethischen Regeln, ebenso wie unsere Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen, sehr gründlich zu lesen und sich die Vorgaben zu Ihrem täglichen Leitmotiv für die Ausübung Ihrer Tätigkeit zu machen.

Ethische Regeln für den Umgang mit Verbrauchern

- Unsere Vertriebspartner/Vertriebspartnerinnen beraten ihre Vertriebspartner/Vertriebspartnerinnen ehrlich und aufrichtig und klären etwaige Missverständnisse zu Waren, der Geschäftsmöglichkeit oder anderen Aussagen während eines Beratungsgesprächs auf.
- Die Vertriebspartner/Vertriebspartnerinnen stellen sich im persönlichen und telefonischen Kontakt mit dem Verbraucher zu Beginn des Verkaufsgesprächs unaufgefordert und wahrheitsgemäß mit Namen und als Vertriebspartner/Vertriebspartnerin von ELÉ ATELIER vor. Außerdem legen sie zu Beginn des Verkaufsgesprächs den geschäftlichen Zweck ihres Besuchs oder Anrufs offen und machen deutlich, welche Waren oder Dienstleistungen angeboten werden sollen.
- Auf Vertriebspartnerwunsch wird auf ein Verkaufsgespräch verzichtet, das Gespräch verschoben oder ein begonnenes Gespräch freundlich abgebrochen.
- Vertriebspartner/Vertriebspartnerinnen verhalten sich niemals aufdringlich. Insbesondere haben Besuche und telefonische Kontakte zu angemessenen Uhrzeiten stattzufinden, es sei denn, der Verbraucher hat dies ausdrücklich anders gewünscht. Die Unternehmen bzw. ihre Vertriebspartner/Vertriebspartnerinnen rufen einen Verbraucher zu Werbezwecken nur

mit dessen vorheriger ausdrücklicher Einwilligung an. Die Rufnummer des Anrufenden ist hierbei zu übermitteln.

- Während eines Kundenkontakts informiert der Vertriebspartner/die Vertriebspartnerin den Verbraucher über sämtliche Punkte, welche die angebotenen Waren und – auf Wunsch des Verbrauchers – die Vertriebsmöglichkeit betreffen.
- Alle Informationen zu den Waren müssen umfassend sein und der Wahrheit entsprechen. Einem/Einer Vertriebspartner/Vertriebspartnerin ist es untersagt, irreführende Aussagen oder gar Versprechungen in jeglicher Form zu den Waren zu machen.
- Ein/Eine Vertriebspartner/Vertriebspartnerin darf keine Behauptungen über Waren, deren Preise oder Vertragskonditionen aufstellen, sofern diese nicht von ELÉ ATELIER freigegeben worden sind.
- Vertriebspartner/Vertriebspartnerinnen werden zu geschäftlichen Zwecken gegenüber dem Verbraucher nur auf Empfehlungsschreiben, Testergebnisse oder andere Personen Bezug nehmen, wenn sie sowohl vom Referenzgeber als auch von ELÉ ATELIER autorisiert sind, diese müssen zutreffend und nicht überholt sein. Empfehlungsschreiben, Tests und persönliche Referenzen müssen außerdem stets in einem Zusammenhang zu dem beabsichtigten Zweck stehen.
- Der Verbraucher wird nicht zur Abnahme von Produkten durch unseriöse und/oder irreführende Versprechen ebenso wenig wie durch Versprechen besonderer Vorteile veranlasst, wenn diese Vorteile an zukünftige, ungewisse Erfolge gekoppelt sind. Die Vertriebspartner/Vertriebspartnerinnen werden alles unterlassen, was den Verbraucher bestimmen könnte, das unterbreitete Angebot lediglich deshalb anzunehmen, um dem Anbieter einen persönlichen Gefallen zu tun, ein unerwünschtes Gespräch zu beenden oder in den Genuss eines Vorteils zu kommen, der nicht Gegenstand des Angebotes ist oder um sich für die Zuwendung eines solchen Vorteils erkenntlich zu zeigen.
- Ein/Eine Vertriebspartner/Vertriebspartnerin darf keine Angaben im Hinblick auf seine/ihre Vergütung oder die potenzielle Vergütung von anderen Vertriebspartnern/Vertriebspartnerinnen machen. Weiterhin darf ein Vertriebspartner/eine Vertriebspartnerin keine Vergütungen garantieren, versprechen oder sonst Erwartungen schüren.
- Vertriebspartner/Vertriebspartnerinnen nehmen auf kaufmännisch unerfahrene Personen Rücksicht und nutzen keinesfalls deren Alter, Krankheit oder beschränkte Einsichtsfähigkeit aus, um sie zum Abschluss eines Vertrages zu veranlassen.
- Bei Kontakten zu sogenannten sozial schwachen oder fremdsprachigen Bevölkerungsgruppen werden die Vertriebspartner/Vertriebspartnerinnen die gebotene Rücksicht auf deren finanzielle Leistungsfähigkeit und deren Einsichts- und sprachliche

Verständnisfähigkeit nehmen und insbesondere alles unterlassen, was die Angehörigen solcher Gruppen zu ihren Verhältnissen nicht entsprechenden Bestellungen veranlassen könnte.

Ethische Regeln für den Umgang mit Vertriebspartnern/Vertriebspartnerinnen

- Vertriebspartner/Vertriebspartnerinnen gehen stets fair und respektvoll miteinander um. Vorgenanntes gilt auch für den Umgang zu Vertriebspartnern/Vertriebspartnerinnen anderer Wettbewerber oder anderer Network-Marketing Unternehmen, Partyvertriebsunternehmen oder sonstige Direktvertriebsunternehmen.
- Neue Vertriebspartner/Vertriebspartnerinnen werden wahrheitsgemäß über ihre Rechte und Pflichten informiert. Angaben zu möglichen Umsatz- und Erwerbchancen sind zu unterlassen.
- Es dürfen keine mündlichen Zusicherungen zu Waren und Leistungen von ELÉ ATELIER gemacht werden.
- Es ist Vertriebspartnern/Vertriebspartnerinnen nicht gestattet, Vertriebspartner/Vertriebspartnerinnen anderer Unternehmen abzuwerben. Ferner ist es Vertriebspartnern/Vertriebspartnerinnen nicht gestattet, andere Vertriebspartner/Vertriebspartnerinnen zum Wechseln eines Sponsors innerhalb von ELÉ ATELIER zu bewegen.
- Die Pflichten der nachfolgenden Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen sind zugleich als ethische Regeln stets einzuhalten.

Ethische Regeln für den Umgang mit anderen Unternehmen

- Zu anderen Wettbewerbern oder sonstigen Unternehmen des Network-Marketing-Bereichs, Partyvertriebs oder sonstigen Direktvertriebs verhalten sich die Vertriebspartner/Vertriebspartnerinnen von ELÉ ATELIER stets fair und ehrlich.
- Systematische Abwerbungen von Vertriebspartnern/Vertriebspartnerinnen anderer Unternehmen werden unterlassen.
- Herabsetzende, irreführende oder unlautere vergleichende Aussagen zu Waren oder Vertriebssystemen anderer Unternehmen sind verboten.

Diese ethischen Regeln unseres Unternehmens vorangestellt, möchten wir Sie nun mit den **Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen** von ELÉ ATELIER vertraut machen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden **Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen** sind Bestandteil eines jeden Vertriebspartnervertrages zwischen der ELÉ Atelier GmbH, An der Pönt 48 , 40885 Ratingen vertreten durch deren Geschäftsführerinnen (CEO) Gabriele Seiwert und Sabrina Seiwert, geschäftsansässig daselbst, E-Mail: info@elé-atelier.com (im Folgenden: ELÉ ATELIER) und dem/der unabhängigen und selbständigen Vertriebspartner/Vertriebspartnerin. Er soll die Grundlage eines gemeinschaftlichen, fairen und erfolgreichen Geschäftsverhältnisses bilden.

(2) ELÉ ATELIER erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) ELÉ ATELIER ist ein Unternehmen, das über ein Social Selling Vertriebskonzept hochwertige Nahrungsergänzungsmittel, Kosmetikprodukte und andere Gesundheits- und Lifestyle-Produkte (künftig: Waren) vertreibt. Der Vertriebspartner/die Vertriebspartnerin kann für ELÉ ATELIER als Vermittler/in und/oder als Wiederverkäufer/in tätig werden. Als Vermittler/in soll der Vertriebspartner/die Vertriebspartnerin für ELÉ ATELIER deren Waren gegen Erhalt einer Vermittlungsprovision vermitteln, so dass für diesen Fall das Erbringen der Vermittlung der Waren die Grundlage des Geschäfts des Vertriebspartners/der Vertriebspartnerin bildet. Als Wiederverkäufer/in (auch Reseller/in genannt) soll der Vertriebspartner/die Vertriebspartnerin für ELÉ ATELIER deren Waren an Endkunden gegen Erhalt einer entsprechenden Gewinnmarge weiterverkaufen, so dass für diesen Fall der Wiederverkauf die Grundlage des wiederverkaufenden Geschäfts des Vertriebspartners/der Vertriebspartnerin bildet. Für die Tätigkeit als Vermittler/in und/oder Wiederverkäufer/in ist es nicht erforderlich, dass der Vertriebspartner/die Vertriebspartnerin über den Erwerb eines Startersets, das die jährliche Servicegebühr (siehe hierzu unter § 6) mitenthält hinaus finanzielle Aufwendungen tätigt, er/sie eine Mindestanzahl von Waren oder sonstigen Leistungen von ELÉ ATELIER abnimmt/erwirbt oder der Vertriebspartner/die Vertriebspartnerin andere Vertriebspartner/Vertriebspartnerinnen wirbt. Erforderlich ist lediglich die Registrierung. Für seine/ihre Tätigkeit erhält der Vertriebspartner/die Vertriebspartnerin eine entsprechende Vermittlungsprovision je erfolgreicher Warenvermittlung.

(2) Zusätzlich besteht die Möglichkeit, nicht aber die Pflicht, andere Vertriebspartner/Vertriebspartnerinnen zu werben. Für diese Tätigkeit erhält der/die werbende Vertriebspartner/Vertriebspartnerin bei Erreichen der erforderlichen Qualifikation eine entsprechende Provision auf den konkreten Warenumsatz des/der geworbenen Vertriebspartners/Vertriebspartnerin. Für die Werbung hingegen wird ausdrücklich keine Provision geleistet. Die Provision, ebenso wie die Art und Weise der Auszahlung, richtet sich nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Vergütungsplan.

(3) ELÉ ATELIER stellt dem/der Vertriebspartner/Vertriebspartnerin mit der erfolgreichen

Registrierung neben Schulungs- und personalisierten Werbetoole ein Online-Back Office (inkl. virtuelles Office) nebst Replicated Website inklusive eines Nutzungsrechts im Sinne des § 6 (1) zur Verfügung, das es dem/der Vertriebspartner/Vertriebspartnerin unter anderem ermöglicht, einen stets aktuellen und umfangreichen Überblick über seine/ihre vermittelten Umsätze, Provisionsansprüche, Abrechnungen, ebenso wie die Vertriebspartner- und Downline-Entwicklungen zu haben.

§ 3 Allgemeine Voraussetzungen für den Vertragsabschluss

(1) Ein Vertragsabschluss ist mit Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder mit natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Unternehmer sind, die im Besitz eines Gewerbenachweises (z.B. Gewerbescheins) sind (soweit erforderlich), möglich. Ein Vertragsabschluss durch Verbraucher ist nicht möglich. Pro natürliche Person, Ehepaar, eingetragene oder nicht eingetragene Lebenspartnerschaft, Personengesellschaft (z.B. GbR, OHG, KG) und Kapitalgesellschaft (z.B. AG, GmbH, Ltd.) wird nur ein Vertriebspartner-Antrag akzeptiert, ebenso wie eine natürliche Person nicht berechtigt ist, sich zusätzlich als Gesellschafter einer Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft oder sonst mehrfach indirekt zu registrieren.

(2) Sofern eine Kapitalgesellschaft einen Vertriebspartner-Antrag einreicht, sind der entsprechende Handelsregisterauszug über die Registrierung sowie die Umsatzsteueridentifikationsnummer und falls nicht vorhanden die Steuernummer in Kopie vorzulegen. Alle Gesellschafter und ggf. auch die Gesellschafter der Gesellschafter, sofern es sich bei einem Gesellschafter ebenfalls um eine Kapitalgesellschaft oder eine Personengesellschaft handelt, müssen namentlich genannt werden, mindestens 18 Jahre alt sein und den Antrag unterschreiben. Die Gesellschafter sind gegenüber ELÉ ATELIER jeweils persönlich haftbar für das Verhalten der Kapitalgesellschaft.

(3) Bei Personengesellschaften sind – sofern vorhanden – der entsprechende Handelsregisterauszug über die Registrierung sowie die Umsatzsteueridentifikationsnummer in Kopie vorzulegen. Alle Gesellschafter und ggf. auch die Gesellschafter der Gesellschafter, sofern es sich bei einem Gesellschafter ebenfalls um eine Kapitalgesellschaft oder eine Personengesellschaft handelt, müssen namentlich genannt werden, mindestens 18 Jahre alt sein und den Antrag unterschreiben. Die Gesellschafter sind gegenüber ELÉ ATELIER jeweils persönlich haftbar für das Verhalten der Personengesellschaft.

(4) Soweit Bestell- oder Auftragsformulare verwendet werden, gelten diese als Bestandteil des Vertrages.

(5) Der Vertriebspartner/Die Vertriebspartnerin kann sich für die Aufnahme seiner/ihrer Tätigkeit als Vertriebspartner/Vertriebspartnerin bei ELÉ ATELIER online registrieren. Bei der Registrierung ist der/die Vertriebspartner/Vertriebspartnerin verpflichtet, den Vertriebspartnerantrag vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen und den Antrag sodann an

ELÉ ATELIER auf den vorgegebenen technischen Weg zu übermitteln. Zudem akzeptiert der/die Vertriebspartner/Vertriebspartnerin durch entsprechendes aktives Häkchensetzen unter dem Antrag vor Übermittlung des Vertriebspartnerantrages diese Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen als zur Kenntnis genommen und akzeptiert dieselben als Vertragsbestandteil.

(6) ELÉ ATELIER behält sich das Recht vor, Vertriebspartneranträge nach eigenem Ermessen ohne jegliche Begründung abzulehnen.

(7) Für den Fall eines Verstoßes gegen die in den Absätzen (1) bis (3), und (5) Satz 2 geregelten Pflichten ist die ELÉ ATELIER ohne vorherige Abmahnung berechtigt, den Vertriebspartnervertrag fristlos zu kündigen. Zudem behält sich die ELÉ ATELIER für diesen Fall der fristlosen Kündigung die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche ausdrücklich vor.

§ 4 Status des Vertriebspartners als Unternehmer

(1) Der Vertriebspartner/Die Vertriebspartnerin handelt als selbständige/r und unabhängige/r Unternehmer/in. Dabei gehen die Parteien übereinstimmend davon aus, dass der Vertriebspartner/die Vertriebspartnerin zunächst nebenberuflich tätig ist. Er/Sie ist weder Arbeitnehmer/in noch Handelsvertreter/in, Franchisenehmer/in oder Makler/in von ELÉ ATELIER. Es bestehen keine Umsatzvorgaben, Abnahme- oder andere Tätigkeitspflichten. Der Vertriebspartner/Die Vertriebspartnerin unterliegt mit Ausnahme der vertraglichen Pflichten keinen Weisungen von ELÉ ATELIER und trägt das vollständige unternehmerische Risiko seines/ihrer geschäftlichen Handelns einschließlich der Pflicht zur Tragung seiner/ihrer sämtlichen geschäftlichen Kosten. Der Vertriebspartner/Die Vertriebspartnerin hat seinen/ihren Betrieb – soweit erforderlich - im Sinne eines ordentlichen Kaufmanns einzurichten und zu betreiben, wozu – soweit erforderlich - auch der Betrieb eigener Büroräume oder eines im Sinne eines ordentlichen Kaufmanns geführter Arbeitsplatz gehört.

(2) Der Vertriebspartner/Die Vertriebspartnerin ist als selbständige/r Unternehmer/in für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der steuer- und sozialrechtlichen Vorgaben (z.B. Einholung einer Umsatzsteueridentifikationsnummer oder Anmeldung seiner/ihrer Arbeitnehmer bei der Sozialversicherung, wie auch für die Erlangung einer Gewerbeberechtigung, sofern erforderlich) eigenverantwortlich. Insoweit versichert der/die Vertriebspartner/Vertriebspartnerin, alle Provisionseinnahmen, die er/sie im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit für ELÉ ATELIER erwirtschaftet, an seinem/ihrer Sitz ordnungsgemäß zu versteuern. ELÉ ATELIER behält sich vor, von der vereinbarten Provision die jeweilige Summe für Steuern und Abgaben in Abzug zu bringen bzw. Schadensersatz oder Aufwendungsersatz einzufordern, die/der ihr durch einen Verstoß gegen die vorgenannten Vorgaben erwächst, außer der/die Vertriebspartner/Vertriebspartnerin hat den Schaden oder die Aufwendung nicht zu vertreten. Von ELÉ ATELIER werden keine Sozialversicherungsbeiträge für den/die Vertriebspartner/Vertriebspartnerin entrichtet.

§ 5 Freiwillige vertragliche Widerrufsbelehrung

Sie registrieren sich bei ELÉ ATELIER als Unternehmer/in und nicht als Verbraucher/in, so dass Ihnen kein gesetzliches Widerrufsrecht zusteht. Gleichwohl räumt ELÉ ATELIER Ihnen nachfolgendes freiwilliges 14-tägiges, vertragliches Widerrufsrecht ein.

Freiwilliges Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (per Brief oder E-Mail) an die in § 1 genannte Anschrift oder E-Mail-Adresse widerrufen. Die Frist beginnt mit der Übermittlung des Vertriebspartnerantrages. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels/ der E-Mail) des Widerrufs.

Widerrufsfolgen:

Nach Ihrem Widerruf können Sie alle als Vertriebspartner/Vertriebspartnerin bezogenen ungeöffneten und wiederverkaufbaren Waren und sonstigen kostenpflichtigen Leistungen gegen Erstattung der dafür geleisteten vollständigen Zahlungen an ELÉ ATELIER zurückgeben. Die Rücksendung hat auf Kosten und Gefahr des/der Vertriebspartners/Vertriebspartnerin zu erfolgen. Nach Eingang der rückgesendeten Waren und Prüfung derselben auf Mangelfreiheit, Ungeöffnetheit und Widerkaufbarkeit wird der Kaufpreis zu 100 % zurückgezahlt.

Ein Vertriebspartner/Eine Vertriebspartnerin kann sich nach dem Widerruf seiner/ihrer alten Position erneut durch einen anderen Sponsor bei ELÉ ATELIER registrieren. Voraussetzung ist, dass der Widerruf für die alte Position des/der Vertriebspartners/Vertriebspartnerin mindestens 12 Monate zurückliegt und der/die widerrufende Vertriebspartner/Vertriebspartnerin in dieser Zeit keine Aktivitäten für ELÉ ATELIER verrichtet hat.

§ 6 Aktivierungsgebühr/ Nutzung des Back Offices und der Replicated Website / Servicegebühr

(1) Der/Die Vertriebspartner/Vertriebspartnerin erwirbt mit der Registrierung dem Erwerb des Starterset für die ersten 12 Monate ein Recht zur Nutzung des ihm/ihr zur Verfügung gestellten Back Offices und der Replicated Website (einschließlich der zugehörigen App) für die ersten 12 Monate.

(2) Das Nutzungsrecht des ihm/ihr zur Verfügung gestellten Back Offices und der Replicated Website ist ein einfaches, auf das konkrete Back Office bezogenes, nicht übertragbares Nutzungsrecht; dem/der Vertriebspartner/Vertriebspartnerin steht kein Recht zur Änderung, Bearbeitung oder sonstigen Umgestaltung des Back Offices, ebenso wenig wie ein Recht zur Erteilung von Unterlizenzen, zu.

(3) Für die Nutzung, ebenso wie für die Wartung, Verwaltung, Betreuung und Pflege des Back

Offices und der Replicated Website berechnet ELÉ ATELIER eine jährliche nichtverprovisionierte Servicegebühr, die für das erste Vertragsjahr bereits in dem erworbenem Starterset mitenthalten ist.

§ 7 Pflichten des Vertriebspartners

(1) Der/Die Vertriebspartner/Vertriebspartnerin ist verpflichtet, seine/ihre persönlichen Passwörter und Login-Kennungen vor dem Zugriff Dritter zu schützen und hat ELÉ ATELIER Änderungen seiner/ihrer Vertragsdaten umgehend zu melden. Nur der Vertriebspartner selbst nicht aber Dritte (wie z.B. der Ehepartner) sind befugt, mit ELÉ ATELIER zu Fragen dieses Vertrages, der Tätigkeit, der Vergütung oder zu sonstigen Fragen im Zusammenhang mit der vertraglichen Beziehung der Parteien zu kommunizieren.

(2) Dem/Der Vertriebspartner/Vertriebspartnerin ist es untersagt, bei seiner/ihrer Tätigkeit gegen das Wettbewerbsrecht zu verstoßen, die Rechte von ELÉ ATELIER, deren Vertriebspartner/Vertriebspartnerinnen, verbundener Unternehmen oder sonstiger Dritter zu verletzen, Dritte zu belästigen oder sonst gegen geltendes Recht zu verstoßen. Dabei gilt insbesondere auch das Verbot der unerlaubten Telefonwerbung und des Versendens von unerwünschten und nicht eingewilligten Werbe-E-Mails, Werbe-Faxe oder Werbe-SMS (Spam) ebenso wie Social-Media-Spams oder sonstige unerlaubte Nachrichtenformen.

(3) Besondere Werberichtlinien

(a) An keiner Stelle auf keinem Werbemittel darf der/die Vertriebspartner/Vertriebspartnerin irreführende oder überzogene Angaben über sein/ihr Einkommen oder die Verdienstmöglichkeiten bei ELÉ ATELIER machen. Vielmehr besteht stets die Verpflichtung potentielle Vertriebspartner/Vertriebspartnerinnen im Rahmen von Anbahnungsgesprächen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Erzielung eines Einkommens nur durch sehr intensive und kontinuierliche Arbeit möglich ist.

(b) Vertriebs- und Vermarktungshandlungen dürfen keine Provisionen vortäuschen, die als „Kopfprämie“ oder sonstige Provision im Zusammenhang mit dem bloßen Anwerben eines neuen Vertriebspartners/einer neuen Vertriebspartnerin zu verstehen sind oder sonst Handlungen vornehmen, die den Schein erwecken, dass das beworbene Vertriebssystem ein rechtswidriges Vertriebssystem, nämlich ein illegales progressives Schneeballsystem oder Pyramidensystem oder sonst ein betrügerisches Vertriebssystem ist. Es darf nicht der Eindruck vermittelt werden, dass der Kauf von Waren erforderlich ist, damit ein/eine Vertriebspartner/Vertriebspartnerin für ELÉ ATELIER tätig werden kann.

(c) Vertriebs- und Vermarktungshandlungen dürfen sich nicht an Minderjährige oder geschäftlich unerfahrene Personen richten und nutzen keinesfalls deren Alter, Krankheit oder beschränkte Einsichtsfähigkeit aus, um Verbraucher zum Abschluss eines Vertrages zu veranlassen. Bei Kontakten zu sogenannten sozial schwachen oder fremdsprachigen Bevölkerungsgruppen werden die Vertriebspartner/Vertriebspartnerinnen die gebotene

Rücksicht auf deren finanzielle Leistungsfähigkeit und deren Einsichts- und sprachliche Verständnisfähigkeit nehmen und insbesondere alles unterlassen, was die Angehörigen solcher Gruppen zu ihren Verhältnissen nicht entsprechenden Bestellungen veranlassen könnte.

(d) Es dürfen keine Vertriebs- und Vermarktungshandlungen vorgenommen werden, die unangemessen, illegal oder unsicher sind bzw. auf die ausgewählten Verbraucher unzulässigen Druck ausüben.

(e) Vertriebspartner/Vertriebspartnerinnen werden zu geschäftlichen Zwecken gegenüber dem Verbraucher nur auf Empfehlungsschreiben, Testergebnisse, Referenzen oder andere Personen Bezug nehmen, wenn sie sowohl vom Referenzgeber als auch von ELÉ ATELIER offiziell autorisiert sind und diese zutreffend und nicht überholt sind. Empfehlungsschreiben, Tests und persönliche Referenzen müssen außerdem stets in einem Zusammenhang zu dem beabsichtigten Zweck stehen

(f) Der Verbraucher wird nicht zur Abnahme von Waren durch unseriöse und/oder irreführende Versprechen ebenso wenig wie durch Versprechen besonderer Vorteile veranlasst, wenn diese Vorteile an zukünftige, ungewisse Erfolge gekoppelt sind. Die Vertriebspartner/Vertriebspartnerinnen werden alles unterlassen, was den Verbraucher bestimmen könnte, das unterbreitete Angebot lediglich deshalb anzunehmen, um dem Anbieter einen persönlichen Gefallen zu tun, ein unerwünschtes Gespräch zu beenden oder in den Genuss eines Vorteils zu kommen, der nicht Gegenstand des Angebotes ist oder um sich für die Zuwendung eines solchen Vorteils erkenntlich zu zeigen.

(g) Ein/Eine Vertriebspartner/Vertriebspartnerin darf nicht behaupten, dass der Vergütungsplan oder die Waren von ELÉ ATELIER von einer staatlichen Behörde genehmigt oder zugelassen sind oder unterstützt werden oder von einer Rechtsanwaltskanzlei als rechtssicher eingestuft wird.

(h) Aufgrund strenger Regulierungen in Bezug auf Werbung für Nahrungsergänzungsmittel und Kosmetikwaren soll ausschließlich das Werbematerial verwendet werden, das auf der ELÉ ATELIER Website oder im Back Office oder sonstwo durch ELÉ ATELIER direkt angeboten wird. Es sollte jedem Kunden, der sich aktuell in medizinischer Behandlung befindet, empfohlen werden, sich bei seinem Arzt zu erkundigen, bevor er seine Ernährung verändert. Es dürfen im Rahmen der Tätigkeit und Werbung keine Aussagen bezüglich der Sicherheit der Produkte, deren therapeutischer Wirkung oder Heilwirkung erfolgen, es sei denn, diese sind offiziell von ELÉ ATELIER genehmigt und/oder finden sich in dem offiziellen Werbematerial von ELÉ ATELIER wieder. Außerdem dürfen die Vertriebspartner/Vertriebspartnerinnen nicht suggerieren, dass ELÉ ATELIER-Produkte zur Behandlung, Vorbeugung, Diagnose oder Heilung von Krankheiten genutzt werden können. ELÉ ATELIER verbietet ferner jegliche Aussage bezüglich medizinischer Wirkung von ELÉ ATELIER-Produkten. Der/Die Vertriebspartner/Vertriebspartnerin darf z.B. nicht behaupten, dass die Waren von ELÉ

ATELIER bei der Behandlung von Diabetes, Herzkrankheiten, Krebs oder anderen Krankheiten helfen. Es dürfen keine wissenschaftlichen Publikationen, Literatur oder Zeugnisse verwendet oder veröffentlicht werden, die von Doktoren oder Wissenschaftlern in Bezug auf ELÉ ATELIER-Waren oder deren Zutaten verfasst wurden.

(i) Es dürfen, keine Aussagen oder Hinweise getroffen werden, die die Waren von ELÉ ATELIER direkt oder indirekt als unerlaubte Drogen oder Rauschmittel oder sonst als rauschfördernd darstellen oder beschreiben.

(4) ELÉ ATELIER stellt seinen Vertriebspartnern/Vertriebspartnerinnen geprüfte Marketingmaterialien zur Verfügung. Die Verwendung, Herstellung und Verbreitung eigener/geänderter Websites, Backoffices oder virtueller Büros (ELÉ ATELIER stellt den Vertriebspartnern/Vertriebspartnerinnen Backoffices nebst replicated Websites zur Verfügung, auf dem der Verkauf der Waren erfolgen darf), Verkaufsunterlagen, Verkaufskonzepte, Zeitungs- oder Zeitschriftenwerbeanzeigen, eigener Produktbroschüren, Videocontent, Fernsehwerbung, Audiocontent, die Erstellung eigener Internetauftritte einschließlich professioneller Social-Media-Geschäftsauftritte oder sonstiger selbständig erstellte Verkaufs- oder Werbemittel, ebenso wie die Änderung der dem/der Vertriebspartner/Vertriebspartnerin zur Verfügung gestellten replicated Websites ist nur nach vorherigem ausdrücklichem schriftlichem Einverständnis von ELÉ ATELIER gestattet, die im freien Ermessen von ELÉ ATELIER liegt.

(4a) Es ist untersagt, mit mehreren Vertriebspartnern/Vertriebspartnerinnen eine Internetseite, ein Internetportal, eine Social-Media-Präsenz oder eine sonstige Online-Anwendung zu betreiben.

(4b) Für den Fall, dass der/die Vertriebspartner/Vertriebspartnerin die Waren von ELÉ ATELIER in anderen Internet Medien, wie z.B. sozialen Netzwerken (z.B. Facebook, YouTube, Twitter oder Instagram), Online Blogs oder Chatrooms (z.B. WhatsApp oder Snapchat) bewirbt, darf er/sie stets nur die offiziellen ELÉ ATELIER Werbeaussagen verwenden, muss sich leicht erkennbar mit seinem/ihrer vollständigen Namen (anonyme oder unter einem Pseudonym erfolgte Postings sind verboten) identifizieren und darf an keiner Stelle Angaben über sein/ihr Einkommen oder die Verdienstmöglichkeiten bei ELÉ ATELIER machen oder für eine Tätigkeit bei ELÉ ATELIER als Arbeitnehmer/in oder Ähnlichem werben, ebenso wie er die Social-Media-Werbung nur im Rahmen seiner/ihrer eigenen privaten Social-Media-Kanäle nebenbei und zusätzlich durchführen darf und ohne vorherige keine professionellen Social-Media-Geschäftsauftritte erstellen darf. Vor Inbetriebnahme eines eigenen Social-Media-Präsenz und/oder -kanals ist der/die Vertriebspartner/Vertriebspartnerin verpflichtet, die Social-Media-Präsenz und/oder -kanal ELÉ ATELIER per E-Mail an info@ele-atelier.com zur Prüfung zu übersenden. Ein Verkauf der Waren darf nur über die offizielle replicated Website des/ Vertriebspartners/Vertriebspartnerin erfolgen. Der/Die Vertriebspartner/Vertriebspartnerin ist verpflichtet, in seine/ihre Social-Media-Präsenz und/oder -kanal einen entsprechenden Link zu der replicated Website zur Verfügung einzufügen.

(4c) Die Vertriebspartner/Vertriebspartnerinnen dürfen keine Online-Kleinanzeigen (einschließlich Craigslist) verwenden, um die Waren und sonstigen Leistungen von ELÉ ATELIER zu bewerben und/oder zu vertreiben. Online-Kleinanzeigen (einschließlich Craigslist) dürfen jedoch genutzt werden, damit sich der/die Vertriebspartner/Vertriebspartnerin als „unabhängige/r ELÉ ATELIER Vertriebspartner/Vertriebspartnerin“ vorstellen kann.

(4d) Die Vertriebspartner/Vertriebspartnerinnen dürfen Bannerwerbung auf einer Website platzieren, vorausgesetzt, sie verwenden die von ELÉ ATELIER geprüften und genehmigten Vorlagen und Bilder und halten sich an die vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben (insbesondere das Verbot der Einkommensangaben und Heilsaussagen). Alle Bannerwerbung muss mit der Website der Vertriebspartner/Vertriebspartnerinnen verlinkt sein.

(4e) Sponsored Links oder Pay-per-Click-Anzeigen (PPC) sind zulässig. Die Ziel-URL muss zu der replicated Website des/der Vertriebspartners/Vertriebspartnerin führen. Die angezeigte URL muss ebenfalls zu der replicated Website des/der Vertriebspartners/Vertriebspartnerin führen. Es dürfen keine vertragswidrigen, irreführenden oder sonst gesetzeswidrigen Inhalte verwendet werden.

(5) Die Waren von ELÉ ATELIER dürfen im Rahmen des geltenden Rechts widerruflich in Vier- oder Mehr-Augen-Gesprächen, auf Homeparties, Online-Homeparties, Online-Netzwerkveranstaltungen und/oder in Online-Konferenzen von dem/der Vertriebspartner/Vertriebspartnerin vorgestellt (nicht verkauft) werden und nur über die replicated Website oder den offiziellen Webshop von ELÉ ATELIER verkauft werden. Auf eigenen Internetseiten, anderen Verkaufsplätzen, insbesondere großen allgemeinem Ladengeschäften (wie z.B. Supermärkten, Discountern oder Einkaufsketten) oder Restaurants, auf Internethandelsplattformen wie z.B. eBay, Amazon, in Fernsehverkaufsshows, via Telemarketing, Teletextmarketing oder via vergleichbarer Verkaufskanäle dürfen die Waren von ELÉ ATELIER nicht verkauft werden. In anderen gesundheitsbezogenen Einzelhandelsläden wie z.B. Drogerien, Apotheken, Friseurgeschäften, Beauty- oder Kosmetik Studios, Fitnessstudios, physiotherapeutischen Praxen, vergleichbaren Praxen oder Arztpraxen ist der Verkauf der Waren von ELÉ ATELIER zulässig, wobei sich ELÉ ATELIER ausdrücklich das Recht des Widerrufs vorbehält.

(6) Es ist dem/der Vertriebspartner/Vertriebspartnerin grundsätzlich untersagt, eigene Marketing- und/oder Verkaufsunterlagen, Schulungs- oder Leadgenerierungs-Tools, andere Waren von Drittunternehmen oder sonstige im Zusammenhang mit dem ELÉ ATELIER Geschäft stehende Leistungen an andere Vertriebspartner/Vertriebspartnerinnen von ELÉ ATELIER zu verkaufen oder sonst zu vertreiben.

(7) Die Waren dürfen von dem/der Vertriebspartner/Vertriebspartnerin ferner ebenfalls nach schriftlicher Zustimmung ELÉ ATELIER von auf Messen und Fachausstellungen präsentiert werden.

(8) Der/Die Vertriebspartner/Vertriebspartnerin darf im geschäftlichen Verkehr nicht den Eindruck

vermitteln, dass er/sie im Auftrag oder im Namen von ELÉ ATELIER handelt. Vielmehr ist er/sie verpflichtet, sich als „unabhängige/r Elé Atelier Partner oder Elé Atelier Partnerin“ vorzustellen. Internet- Homepages, Briefpapier, Visitenkarten, Autobeschriftungen sowie Inserate, Werbeunterlagen und dergleichen müssen grundsätzlich den Zusatz „unabhängige/r ELÉ ATELIER Vertriebspartner/Vertriebspartnerin“ aufweisen und dürfen ohne vorheriges ausdrückliches schriftliches Einverständnis nicht das Kennzeichen ELÉ ATELIER und/oder die Marken, Werktitel, geschäftliche Bezeichnungen und sonstigen Kennzeichen von ELÉ ATELIER beinhalten. Dem/Der Vertriebspartner/Vertriebspartnerin ist es ferner untersagt, im Namen von ELÉ ATELIER für oder im Interesse bzw. im Namen des Unternehmens Kredite zu beantragen und aufzunehmen, Ausgaben zu tätigen, Verpflichtungen einzugehen, Bankkonten zu eröffnen, sonstige Verträge abzuschließen oder sonst verpflichtende Willenserklärungen abzugeben. Dem/Der Vertriebspartner/Vertriebspartnerin wird weder eine Inkassovollmacht eingeräumt, noch eine Vollmacht, ELÉ ATELIER gegenüber Dritten zu vertreten. Ebenso wenig hat der/die Vertriebspartner/Vertriebspartnerin für die Erfüllung der Verbindlichkeit aus einem vermittelten Geschäft einzustehen.

(9) Der/Die Vertriebspartner/Vertriebspartnerin ist im geschäftlichen Verkehr nicht berechtigt, Marken von mitbewerbenden Firmen negativ, herabwertend oder sonst wie gesetzeswidrig zu nennen bzw. andere Unternehmen negativ oder herabwertend zu bewerten oder negative, herabwertende oder sonst wie gesetzeswidrige Bewertungen zur Abwerbung von Vertriebspartner anderer Unternehmen einzusetzen.

(10) Sämtliche Präsentations-, Werbe-, Schulungs- und Filmmaterialien, Produktlabel etc. (einschließlich der Lichtbilder) von ELÉ ATELIER sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen über das vertraglich gewährte Nutzungsrecht von dem/der Vertriebspartner/Vertriebspartnerin ohne vorheriges ausdrückliches schriftliches Einverständnis von ELÉ ATELIER weder ganz noch in Auszügen vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht oder bearbeitet werden.

(11) Die Verwendung des Kennzeichens ELÉ ATELIER und/oder der Marken, Werktitel, Produktbezeichnungen und geschäftlichen Bezeichnungen und sonstigen Kennzeichen von ELÉ ATELIER sind über die Verwendung der durch ELÉ ATELIER bereit gestellten Marketingmaterialien nicht erlaubt. Dies gilt auch für die Registrierung von Internetdomains und E-Mail-Adressen. ELÉ ATELIER kann verlangen, dass Internetdomains und E-Mail-Adressen, die den Namen ELÉ ATELIER und/oder der Marken, Werktitel, Produktbezeichnung und geschäftlichen Bezeichnungen und sonstigen Kennzeichen von ELÉ ATELIER verwenden, gelöscht werden und/oder- soweit es um Internetdomains geht - an ELÉ ATELIER übertragen werden. Die reinen Übernahmekosten der Provider nicht aber sonstige Kosten oder eine Lizenz oder sonstige Entschädigung für die Domain werden von ELÉ ATELIER für den Fall der Übernahme übernommen. Es ist ferner die Anmeldung eigener Marken, Werktitel oder sonstiger Schutzrechte verboten, die eine/n ggf. in einem anderen Land/Gebiet eingetragene oder sonst geschützte Marke, Produktbezeichnung, Werktitel oder geschäftliche Bezeichnungen von ELÉ ATELIER enthalten. Vorgenanntes Verbot gilt sowohl für identische als auch ähnliche Zeichen oder Waren. Ebenso ist es untersagt, bei sogenannten Suchmaschinen-Werbung (z.B. GoolgeAdWords), Sponsored-Links-Werbung, Internet-Werbeplätze-Marketing oder

vergleichbaren Online-Werbe-Handlungen Kennzeichen, Marken, Werktitel oder sonstige Schutzrechte von ELÉ ATELIER zu verwenden. Schließlich untersagt, ist auch die Umfüllung und/oder Umverpackung von Waren von ELÉ ATELIER.

(12) Ein/Eine Vertriebspartner/Vertriebspartnerin kann sich nach Kündigung seines/ihrer Vertrages erneut bei ELÉ ATELIER registrieren. Voraussetzung ist, dass die Kündigung und die Bestätigung der Kündigung durch ELÉ ATELIER für diesem „alten“ Vertrag des/der Vertriebspartners/Vertriebspartnerin mindestens 12 Monate zurückliegen und der kündigende Vertriebspartner in dieser Zeit keine Aktivitäten für ELÉ ATELIER verrichtet hat.

(13) Dem/Der Vertriebspartner/Vertriebspartnerin ist es nicht erlaubt auf Presseanfragen über ELÉ ATELIER, deren Waren, den ELÉ ATELIER Vergütungsplan oder sonstige ELÉ ATELIER Leistungen zu antworten. Der/Die Vertriebspartner/Vertriebspartnerin ist verpflichtet, sämtliche Presseanfragen unverzüglich an ELÉ ATELIER an info@ele-atelier.com weiterzuleiten.

(14) Der/Die Vertriebspartner/Vertriebspartnerin verpflichtet sich – soweit möglich - sicherzustellen, dass die durch Vertriebsleistung gewonnenen Kundendaten, die im Eigentum von ELÉ ATELIER stehen, ausschließlich im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit für ELÉ ATELIER verwendet werden und insbesondere nicht an sonstige Dritte oder für Leistungen Dritter weitergeleitet und/oder verwendet werden.

(15) Der/Die Vertriebspartner/Vertriebspartnerin darf nur in solchen Staaten Leistungen für ELÉ ATELIER bewerben und vertreiben oder neue Vertriebspartner/Vertriebspartnerinnen gewinnen, die offiziell von ELÉ ATELIER eröffnet wurden. Es ist nicht erlaubt in einem Staat als ELÉ ATELIER Niederlassung, Importeur oder Exporteur oder ähnlich aufzutreten oder entsprechende geschäftliche Unternehmen zu gründen.

(16) Vertriebspartner/Vertriebspartnerinnen dürfen Arbeitnehmern von ELÉ ATELIER keine Geschenke oder sonstige Zuwendungen machen.

(17) ELÉ ATELIER ermöglicht dem/der Vertriebspartner/Vertriebspartnerin den Erwerb der Ware für den persönlichen Bedarf bzw. den Bedarf von Familienmitgliedern. Keinesfalls darf der/die Vertriebspartner/Vertriebspartnerin, selbst oder aber seine/ihre Familienmitglieder, andere Vertriebspartner/Vertriebspartnerinnen dazu veranlassen, Produkte in größeren Mengen für den Eigenverbrauch zu erwerben, die den persönlichen Gebrauch innerhalb eines Haushaltes unangemessen übersteigen. Durch eine jeweilige Neubestellung von Waren, versichert der/die Vertriebspartner/Vertriebspartnerin, dass von der vorherigen Bestellung mindestens 70 % dieser Warenlieferung für geschäftliche Zwecke im Rahmen von Produktpräsentationen und/oder Anwendungen verbraucht wurden und höchstens 30 % an Vorratsware von der letzten Bestellung noch in seinem Lager vorrätig ist. Der/Die Vertriebspartnerin muss ungeachtet steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten für einen Zeitraum von mindestens vier Jahren die entsprechenden Belege aufbewahren, um die Einhaltung vorgenannter 70 %-Regelung nachweisen zu können. Ferner darf der/die Vertriebspartner/Vertriebspartnerin selbst oder durch Dritte nicht mehr Waren erwerben, als er/sie bei verständiger Würdigung innerhalb eines Monats verbrauchen kann.

(18) Der/Die Vertriebspartner/Vertriebspartnerin als Widerverkäuferin/Resellerin ist verpflichtet die von ELÉ ATELIER erworbene Ware bei Annahme auf Mängel zu untersuchen. Stellt der/die Vertriebspartner/Vertriebspartnerin Mängel an der Ware fest, so hat er/sie ELÉ ATELIER hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen seit Annahme der Ware, sowie Fotoaufnahmen des mangelhaften Produktes zur Verfügung stellen. ELÉ ATELIER wird die Anfrage dann prüfen. Für den Fall, dass ELÉ ATELIER die Mängelanzeige für berechtigt erachtet, stellt ELÉ ATELIER dem/der Vertriebspartner/Vertriebspartnerin ein Retouren-Etikett zur Verfügung, mit dem der/die Vertriebspartner/Vertriebspartnerin die Waren originalverpackt und mit Packzettel innerhalb von 10 Tagen ab Mängelanzeige an ELÉ ATELIER zurücksenden kann. ELÉ ATELIER wird dem/der Vertriebspartner/Vertriebspartnerin die mangelbehafteten Waren ersetzen.

(19) Der/Die Vertriebspartner/Vertriebspartnerin wird Ort, Zeit und Inhalt von Werbeveranstaltungen, die sich an die breite Öffentlichkeit wenden, rechtzeitig vor Veröffentlichung der Einladung an ELÉ ATELIER melden. ELÉ ATELIER kann Änderungen oder auch den Verzicht auf die Veranstaltung verlangen, wenn dies im Interesse des Unternehmens und der ELÉ ATELIER-Vertriebsorganisation nebst ihren Mitgliedern erforderlich ist.

(20) Der Gebrauch von gebührenpflichtigen Telefonnummern zur Vermarktung der Tätigkeit oder Produkten von ELÉ ATELIER ist nicht gestattet.

(21) Der/Die Vertriebspartner/Vertriebspartnerin ist verpflichtet, ELÉ ATELIER umgehend und wahrheitsgemäß von Verstößen gegen die Regeln der Allgemeinen Vertriebspartnerbedingungen und der ELÉ ATELIER Verhaltensrichtlinien sowie aller sonstiger Bestimmungen des Unternehmens, Mitteilung zu machen.

§ 8 Wettbewerbsverbot / Abwerbung

(1) Dem/Der Vertriebspartner/Vertriebspartnerin ist es erlaubt, für andere Unternehmen, auch Marketing Unternehmen, Partyvertriebsunternehmen oder sonstige Direktvertriebsunternehmen selbst wenn diese Wettbewerber sind, Waren und/oder Dienstleistungen zu vertreiben.

(2) Ungeachtet der in Absatz 1 formulierten Erlaubnis ist es dem/der Vertriebspartner/Vertriebspartnerin nicht erlaubt, Produkte bzw. Dienstleistungen anderer Unternehmen ebenso wie Werbematerialien und vergleichbare Inhalte für den Betrieb des ELÉ ATELIER-Geschäfts an andere ELÉ ATELIER Vertriebspartner/Vertriebspartnerinnen zu vertreiben.

(3) Soweit der/die Vertriebspartner/Vertriebspartnerin gleichzeitig für mehrere Unternehmen auch Network Marketing Unternehmen, Partyvertriebsunternehmen oder sonstige Direktvertriebsunternehmen tätig ist, verpflichtet er/sie sich, die jeweilige Tätigkeit (nebst seiner/ihrer jeweiligen Downline) so zu gestalten, dass keine Verbindung oder Vermischung mit seiner/ihrer Tätigkeit, für das andere Unternehmen geschieht. Insbesondere darf der/die Vertriebspartner/Vertriebspartnerin andere als ELÉ ATELIER Produkte nicht zur selben Zeit am

selben Ort oder in unmittelbarer räumlicher Nähe oder auf derselben Internetseite, Facebook-Seite, sonstigen Social Media Plattform oder Internetplattform anbieten.

(4) Außerdem ist es dem/der Vertriebspartner/Vertriebspartnerin ausdrücklich untersagt, ELÉ ATELIER Vertriebspartner/Vertriebspartnerinnen für den Vertrieb anderer Produkte abzuwerben.

(5) Dem/Der Vertriebspartner/Vertriebspartnerin ist es zudem untersagt, durch den Abschluss eines Vertriebspartnervertrages gegen andere Vertriebspartner- oder sonstige Vertriebsverträge, die er/sie mit anderen Unternehmen abgeschlossen hat und deren Klauseln noch Wirkung entfalten, zu verstoßen.

§ 9 Geheimhaltung

Der/Die Vertriebspartner/Vertriebspartnerin hat absolutes Stillschweigen über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von ELÉ ATELIER und über ihre Struktur zu wahren. Zu den Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen und zugleich Eigentumsrechten von ELÉ ATELIER gehören insbesondere auch die Informationen zu den Downline- Aktivitäten und - Platzierungen ebenso wie der Downline-Genealogie und die darin enthaltenen Informationen, die Vertriebspartner-, Kunden- und Vertragspartnerdaten, die Preiskalkulationen und -margen, ebenso wie die Informationen über Geschäftsbeziehungen von ELÉ ATELIER und seiner verbundenen Unternehmen und sonstigen Anbietern und Lieferanten. Diese Verpflichtung dauert auch nach Beendigung des Vertriebspartnervertrages fort.

§ 10 Vertriebspartner-Schutz / Kein Gebietsschutz

(1) Jenem/r aktiven Vertriebspartner/Vertriebspartnerin, der/die eine/n neue/n Vertriebspartner/Vertriebspartnerin erstmals für einen Vertrieb der Produkte von ELÉ ATELIER gewinnt, wird der/die neue Vertriebspartner/Vertriebspartnerin in seine/ihre Struktur nach Maßgabe des Vergütungsplans und der dort geregelten Platzierungsvorgaben zugewiesen (Vertriebspartnerschutz), wobei das Datum und die Uhrzeit des Eingangs des Registrierungsantrages von dem/der neuen Vertriebspartner/Vertriebspartnerin bei ELÉ ATELIER für die Zuteilung gelten. Die Möglichkeit der Änderung der „Setzposition“ eines direkt oder indirekt gesponserten Partners ist nicht möglich.

(2) ELÉ ATELIER ist berechtigt, sämtliche personenbezogenen Daten, einschließlich der E-Mail-Adresse, eines/r gesponserten Vertriebspartners/Vertriebspartnerin aus ihrem System zu löschen, wenn Werbesendungen, Anschreiben oder E-Mails mit den Vermerken „verzogen“, „verstorben“, „nicht angenommen“, „unbekannt“ o.ä. retourniert werden und der/die neue geworbene Vertriebspartner/Vertriebspartnerin oder der Sponsor nicht innerhalb einer angemessenen Frist von 14 Tagen die fehlerhaften Daten des/der neu geworbenen Vertriebspartners/Vertriebspartnerin berichtigt. Sofern ELÉ ATELIER durch die nicht zustellbaren Werbesendungen und Pakete Kosten entstehen, ist sie berechtigt, die Kosten zurückzufordern, außer die fehlerhafte Zustellung erfolgte unverschuldet.

(3) Des Weiteren ist das Crosslinesponsoring und auch der Versuch dessen innerhalb des Unternehmens untersagt. Crosslinesponsoring bedeutet das Akquirieren einer natürlichen Person oder Kapitalgesellschaft oder einer Personengesellschaft, die bereits Vertriebspartner/Vertriebspartnerin bei ELÉ ATELIER in einer anderen Vertriebslinie ist oder innerhalb der letzten 12 Monate einen Vertriebspartnervertrag hatte. Untersagt ist insoweit auch, den Namen des Ehepartners, Lebenspartners, Verwandtschaft, Handelsnamen, Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Treuhandgesellschaften oder sonstiger Dritter zu verwenden, um diese Bestimmung zu umgehen.

(4) Bonusmanipulationen sind untersagt. Hierzu gehören insbesondere das Sponsern von Vertriebspartnern/Vertriebspartnerinnen, die tatsächlich das ELÉ ATELIER- Geschäft gar nicht ausüben (sog. Strohänner), nicht existieren, ebenso wie offene oder verschleierte Mehrfachregistrierungen. Untersagt ist insoweit auch, den Namen des Ehepartners, Verwandtschaft, Handelsnamen, Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Treuhandgesellschaften, oder sonstiger Dritter zu verwenden, um diese Bestimmung zu umgehen. Ebenfalls ist es untersagt, Vertriebspartner/Vertriebspartnerinnen, Kunden oder sonstige Dritte zum Absatz oder Einkauf von Waren zu veranlassen, um hierdurch eine bessere Position im Vergütungsplan zu erreichen, den Gruppenbonus zu manipulieren; neue Vertriebspartner/Vertriebspartnerinnen und/oder Kunden bei anderen Vertriebspartnern/Vertriebspartnerinnen zu platzieren oder sonst eine Bonusmanipulation herbeizuführen.

(5) Dem/Der Vertriebspartner/Vertriebspartnerin steht kein Anspruch auf Gebietsschutz zu.

§ 11 Abmahnung, Vertragsstrafe, Schadensersatz, Haftungsfreistellung

(1) Bei einem ersten Verstoß gegen die in § 7 geregelten Pflichten des/der Vertriebspartners/Vertriebspartnerin erfolgt eine schriftliche Abmahnung durch ELÉ ATELIER unter Setzung einer Frist von 10 Tagen zur Behebung der Pflichtverletzung. Der/Die Vertriebspartner/Vertriebspartnerin verpflichtet sich, etwaige Abmahnkosten, insbesondere die für die Abmahnung anfallenden Anwaltskosten, zu ersetzen.

(2) Es wird ausdrücklich auf § 16 Absatz (2) hingewiesen, nach dem ELÉ ATELIER bei einem Verstoß gegen die in §§ 8, 9 und 10 (3) und (4), 18 (3) und 19 geregelten Pflichten, ebenso wie bei einem besonders schweren Verstoß gegen die in § 7 geregelten Pflichten, sonstiges geltendes vertragliches oder gesetzliches Recht ohne vorherige Abmahnung zur außerordentlichen Kündigung berechtigt ist, aber nach freiem Ermessen auch die Maßnahmen nach § 11 (1) bei einer erstmaligen Pflichtverletzung zu ergreifen berechtigt ist. Ungeachtet des in § 16 Absatz (2) geregelten sofortigen außerordentlichen Kündigungsrechtes hat ELÉ ATELIER das Recht, in Einzelfällen bei Eintritt einer der vorgenannten Pflichtverletzungen nach eigenem freiem Ermessen vor Ausspruch der außerordentlichen Kündigung eine Abmahnung im Sinne des Absatzes (1) auch mit verkürzter Behebungsfrist auszusprechen.

(3) Kommt es nach Ablauf der durch die Abmahnung gesetzten Behebungsfrist erneut zu demselben oder einem kerngleichen Verstoß oder wird der ursprünglich abgemahnte Verstoß nicht beseitigt, so wird unmittelbar eine in das Ermessen von ELÉ ATELIER gestellte und im Streitfall durch das zuständige Gericht zu prüfende Vertragsstrafe fällig. Für die Geltendmachung der Vertragsstrafe fallen zudem weitere Anwaltskosten an, die der/die Vertriebspartner/Vertriebspartnerin zu ersetzen verpflichtet ist.

(4) Der/Die Vertriebspartner/Vertriebspartnerin haftet ungeachtet der verwirkten Vertragsstrafe zudem für alle Schäden, die ELÉ ATELIER durch eine Pflichtverletzung des/der Vertriebspartners/ Vertriebspartnerin entstehen, außer der/die Vertriebspartner/ Vertriebspartnerin hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

(5) Der/Die Vertriebspartner/Vertriebspartnerin stellt ELÉ ATELIER, für den Fall einer Inanspruchnahme durch einen Dritten wegen eines Verstoßes gegen eine der vertraglich geregelten Pflichten oder eines sonstigen Verstoßes des/der Vertriebspartners/ Vertriebspartnerin gegen geltendes Recht, auf die erste Anforderung durch ELÉ ATELIER von der Haftung frei. Insbesondere verpflichtet sich der/die Vertriebspartner/ Vertriebspartnerin insoweit, sämtliche Kosten, insbesondere Anwalts-, Gerichts- und Schadensersatzkosten, zu übernehmen, die ELÉ ATELIER in diesem Zusammenhang entstehen.

§ 12 Anpassung der Preise und Provisionen

ELÉ ATELIER behält sich, insbesondere im Hinblick auf Veränderungen der Marktlage und/oder Lizenzstruktur vor, die von dem/der Vertriebspartner/Vertriebspartnerin zu zahlenden Preise oder die den Leistungen zugeordneten Provisionsanteile, den Vergütungsplan oder Nutzungsentgelte zu Beginn eines neuen Abrechnungszeitraumes zu ändern. Die Änderung teilt ELÉ ATELIER dem/der Vertriebspartner/ Vertriebspartnerin innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor der Änderung mit. Erhöhungen der Preise um mehr als 5 % oder Änderungen am Vergütungsplan zu Lasten des/ Vertriebspartners/ Vertriebspartnerin geben dem/der Vertriebspartner/ Vertriebspartnerin das Recht, der Änderung zu widersprechen. Widerspricht er/sie den geänderten Bedingungen nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, so werden diese Vertragsbestandteil. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertriebspartnervertrages bekannte Änderungen sind nicht mitteilungspflichtig und begründen kein Widerspruchsrecht des/der Vertriebspartners/ Vertriebspartnerin. Im Falle eines Widerspruchs ist ELÉ ATELIER berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt außerordentlich zu kündigen, in dem die geänderten oder ergänzenden Geschäftsbedingungen in Kraft treten sollen.

§ 13 Werbemittel, Zuwendungen

Sämtliche kostenlose Werbemittel und sonstigen Zuwendungen von ELÉ ATELIER können mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufen werden.

§ 14 Vergütung, Provisionen und Abrechnung

(1) Als Vergütung für eine erfolgreiche Vermittlung und seine Tätigkeit erhält der/die Vertriebspartner/ Vertriebspartnerin bei Erreichen der erforderlichen Qualifikationen Provisionen sowie andere Vergütungen, die sich einschließlich der jeweiligen Qualifikationsanforderung aus dem ELÉ ATELIER Vergütungsplan ergeben. Sämtliche Provisionsansprüche ergeben sich aus dem jeweils gültigen Vergütungsplan, den der Vertriebspartner in seinem Back Office abrufen kann, und der im Back Office jeweils einsehbar ist. Mit der Zahlung der Vergütung sind alle Kosten des/der Vertriebspartners/Vertriebspartnerin für die Aufrechterhaltung und Durchführung seines/ihrer Geschäftes, soweit sie nicht gesondert vertraglich vereinbart sind, abgedeckt.

(2) Eine erfolgreiche Vermittlung im Sinne von (1) dieses Vertrages liegt nur dann vor, wenn das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und ELÉ ATELIER wirksam zustande gekommen ist. Ein Vergütungsanspruch entsteht ferner erst dann, wenn die Zahlung seitens des Kunden auf dem Konto von ELÉ ATELIER gutgeschrieben ist und alle sonstigen Auszahlungsvoraussetzungen vorliegen.

(3) Ein Provisionsanspruch entsteht insbesondere nicht, wenn

- a.) der Kunde von seinem Widerrufsrecht Gebrauch macht,
- b.) der Vertrag durch den Kunden rechtswirksam angefochten wird,
- c.) der Kundenauftrag widerrechtlich zustande gekommen ist,
- d.) ELÉ ATELIER die Annahme des Vertrages ablehnt,
- e.) fehlerhafte unvollständige Kundenaufträge eingereicht werden.

Außerdem entsteht in Fällen betrügerischer Vermittlung, entweder durch betrügerische oder missbräuchliche Maßnahmen des Kunden, des/der Vertriebspartners/Vertriebspartnerin oder dessen Erfüllungsgehilfen kein Provisionsanspruch.

(4) ELÉ ATELIER behält sich das Recht vor, den/die Vertriebspartner/Vertriebspartnerin vor der erstmaligen Auszahlung von Provisionen zum Nachweis seiner/ihrer Identität oder bei Kapitalgesellschaften oder Personengesellschaften die der handelnden Person/en durch Hochladen einer Kopie des Personalausweises, Reisepasses oder Führerscheins im Back Office von ELÉ ATELIER vorzunehmen. Bei Kapitalgesellschaften oder Personengesellschaften oder eingetragenen Kaufleuten behält sich ELÉ ATELIER zusätzlich die Vorlage einer Kopie des aktuellen Handelsregisterauszuges (nicht älter als einen Monat) vor.

(5) Der/Die Vertriebspartner/Vertriebspartnerin wird zunächst als ein Kleingewerbetreibender bei ELÉ ATELIER geführt. Er/Sie wird unter Mitteilung seiner/ihrer Steuernummer und unter Vorlage einer Bestätigung des für ihn/sie zuständigen Finanzamtes ELÉ ATELIER sofort informieren, sobald er/sie im Rahmen seiner/ihrer gewerblichen Tätigkeit zur Zahlung von Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) optiert oder die Kleinunternehmergrenzen überschreitet.

(6) Provisionen des/der Vertriebspartners/Vertriebspartnerin werden monatlich gutgeschrieben und in der Regel zum 15. Folgemonats ausgezahlt und können, soweit ein abweichendes Konto nicht ausdrücklich gesondert durch ELÉ ATELIER schriftlich akzeptiert wurde, nur auf Konten ausbezahlt werden, die auf seinen/ihren Namen oder einer Personengesellschaft oder einer Kapitalgesellschaft lauten, die in einem Vertragsverhältnis mit ELÉ ATELIER stehen. Auszahlungen auf fremde Konten oder an eine fremde Bankverbindung können nicht vorgenommen werden.

(7) Die Vertragspartner sind sich einig, dass keine Ansprüche auf eine höhere als die diesem Vertrag zugrundeliegende Provision bestehen oder geltend gemacht werden können. Durch die Provision sind alle Ansprüche des/der Vertriebspartners/Vertriebspartnerin abgegolten, insbesondere sämtliche Reisekosten, Spesen, Bürokosten, Telefonkosten oder sonstige Ausgaben für Werbematerialien, ebenso wie sämtliche weitere Kosten, die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung stehen. Mit der Zahlung der Vergütung gemäß (1) sind ferner alle Leistungen des/der Vertriebspartners/Vertriebspartnerin abgegolten, insbesondere auch für die Herstellung und Pflege des Vertriebspartnerbestandes, des Kundenstockes, ebenso wie das daraus resultierende zukünftige Marktpotential und bestehen im Sinne einer Vorauszahlung hierfür, so dass im Falle der Beendigung des Vertrages, durch welche Partei aus welchem Grund auch immer, keine Abfindungen und/oder Ausgleichsansprüche aus welchem Rechtsgrund auch immer durch ELÉ ATELIER zu leisten sind. Auf § 16 (5) wird ausdrücklich verwiesen.

(8) ELÉ ATELIER ist zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben berechtigt. Außerdem ist ELÉ ATELIER zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen der Auszahlung von Provisionen berechtigt, wenn nicht alle vertraglich oder gesetzlich erforderlichen Dokumente vor der erstmaligen Auszahlung vorliegen. Für den Fall der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts von Provisionsauszahlungen seitens ELÉ ATELIER gilt als vereinbart, dass dem/der Vertriebspartner/Vertriebspartnerin kein Zinsanspruch für den Zeitraum des Provisionsrückbehaltes zusteht.

(9) ELÉ ATELIER ist berechtigt, Forderungen, die ELÉ ATELIER gegen den/die Vertriebspartner/Vertriebspartnerin zustehen, mit dessen Provisionsansprüchen ganz oder teilweise aufzurechnen. Der/Die Vertriebspartner/Vertriebspartnerin ist zur Aufrechnung berechtigt, wenn die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(10) Abtretungen und Verpfändungen von Ansprüchen des/der Vertriebspartners/Vertriebspartnerin aus Vertriebspartnerverträgen sind ausgeschlossen, soweit dem zwingendes Recht nicht entgegensteht. Die Belastung des Vertrages mit Rechten Dritter ist nicht gestattet, soweit dem zwingendes Recht nicht entgegensteht.

(11) Der/Die Vertriebspartner/Vertriebspartnerin wird die erteilten Abrechnungen alsbald prüfen und eventuelle Einwände ELÉ ATELIER unverzüglich mitteilen. Sämtliche Provisionsansprüche ergeben sich aus dem jeweils gültigen Vergütungsplan, den der/die Vertriebspartner/Vertriebspartnerin in seinem/ihren Back Office abrufen kann, und der im Back Office jeweils einsehbar ist. Fehlerhafte Provisionen, Boni oder sonstige Zahlungen sind ELÉ

ATELIER binnen 60 Tagen ab Zeitpunkt der fehlerhaften Zahlung schriftlich mitzuteilen. Nach diesem Zeitpunkt gelten die Provisionen, Boni oder sonstige Zahlung als genehmigt.

(12) Die Provisionen werden unter Berücksichtigung der ELÉ ATELIER Zahlungsmodalitäten und Auszahlungsarten monatlich auf ausdrückliche Anforderung des/der Vertriebspartners/Vertriebspartnerin ausgekehrt. ELÉ ATELIER behält sich das Recht vor, Provisionen erst ab einem Gesamtbetrag von 25,00 € zu überweisen. Für den Fall, dass die Mindestauszahlungshöhe nicht erreicht wird, werden die Provisionsansprüche auf dem bei ELÉ ATELIER für den/die Vertriebspartner/Vertriebspartnerin geführten Geschäftskonto fortgeführt und in dem Folgemonat nach Erreichen der Mindestauszahlungshöhe an den/die Vertriebspartner/Vertriebspartnerin ausgezahlt.

§ 15 Sperrung des Vertriebspartners

(1) Für den Fall, dass der/die Vertriebspartner/Vertriebspartnerin nicht innerhalb von 30 Tagen nach Kenntnisnahme der Erfordernisse zur Auszahlung von Vergütungen bzw. Provisionsvorschüsse oder sonstige Zahlung, die angeforderten Nachweise erbringt, steht ELÉ ATELIER die vorübergehende Sperrung des/der Vertriebspartners/Vertriebspartnerin im ELÉ ATELIER System bis zum Zeitpunkt der Erbringung der erforderlichen Unterlagen/Dokumente zu. Der Zeitraum einer Sperre berechtigt den/die Vertriebspartner/Vertriebspartnerin nicht zur außerordentlichen Kündigung und verursacht keinen Rückzahlungsanspruch des bereits bezahlten Startersets, oder einen sonstigen Schadensersatzanspruch, außer der/die Vertriebspartner/Vertriebspartnerin hat die Sperrung nicht zu vertreten.

(2) Für jeden Fall der Anmahnung von nicht beigebrachten Unterlagen pp. im Sinne des (1) nach Ausspruch der Sperre ist ELÉ ATELIER zum Ersatz der für diese Anmahnung erforderlichen Kosten berechtigt.

(3) Vergütungen bzw. Provisionsvorschüsse oder sonstige Zahlungen, die aufgrund der genannten Gründe nicht ausbezahlt werden können, werden durch ELÉ ATELIER als nicht zu verzinsende Rückstellung gebucht und verjähren spätestens innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen.

(4) Unabhängig der in Absatz (1) genannten Sperrungsgründe behält sich ELÉ ATELIER das Recht der Sperrung aus einem wichtigen Grund vor. ELÉ ATELIER behält sich insbesondere vor, den Zugang des/der Vertriebspartners/Vertriebspartnerin zum Back Office und sonstigem System von ELÉ ATELIER ohne Einhaltung einer Frist zu sperren, wenn der/die Vertriebspartner/Vertriebspartnerin gegen die in §§ 7 - 9 und § 10 Absätze 3 und 4 genannten Pflichten, oder gegen sonstiges geltendes Recht verstößt. Die Sperrung bleibt aufrechterhalten bis zur Beseitigung der Pflichtverletzung auf eine entsprechende Abmahnung von ELÉ ATELIER. Sofern es sich um einen schwerwiegenden Pflichtverstoß handelt, der zur außerordentlich Kündigung des Vertragsverhältnisses führt, bleibt die Sperrung dauerhaft bestehen.

§ 16 Vertragsdauer, Vertragsbeendigung

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit vereinbart und kann jederzeit innerhalb eines Monats zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Ungeachtet der Vertragslaufzeit in Satz 1 haben die Vertriebspartner/Vertriebspartnerinnen ihre jährliche Servicegebühr im Sinne des § 6 (2), vor Ablauf der Jahresfrist an ELÉ ATELIER zu zahlen. ELÉ ATELIER wird die Vertriebspartner/Vertriebspartnerinnen 30 Tage vor Fälligkeit der jeweiligen jährlichen Servicegebühr im Backoffice oder via E-Mail an die Zahlung dieser Servicegebühr erinnern. Sofern der/die Vertriebspartner/Vertriebspartnerin die vorgenannte Gebühr nicht innerhalb von 60 Tagen nach Fälligkeit der Servicegebühr zahlt, wird der Vertrag mit sofortiger Wirkung durch ELÉ ATELIER ohne weitere Vorankündigung fristlos gekündigt.

(2) Ungeachtet des Kündigungsgrundes in (1) haben beide Parteien das Recht, den Vertriebspartnervertrag außerordentlich aus einem wichtigen Grund zu kündigen. Ein wichtiger Kündigungsgrund für eine Kündigung durch ELÉ ATELIER liegt ferner bei einem Verstoß gegen eine der in § 7 geregelten Pflichten mit der ein/eine Vertriebspartner/Vertriebspartnerin seiner/ihrer Beseitigungspflicht im Sinne des § 11 Absatzes (1) nicht fristgerecht nachkommt oder es nach der Beseitigung der Pflichtverletzung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu demselben oder einem vergleichbaren Verstoß kommt. Bei einem Verstoß gegen die in §§ 8, 9 und 10 (3) und (4), 18 (2) oder 19 geregelten Pflichten, ebenso wie bei einem besonders schweren Verstoß gegen die in § 7 oder sonstiges geltendes vertragliches oder gesetzliches Recht ist ELÉ ATELIER ohne vorherige Abmahnung zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Ferner liegt ein außerordentlicher Kündigungsgrund für jede Partei vor, wenn gegen die andere Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde, oder die andere Partei sonst zahlungsunfähig ist, oder im Rahmen der Zwangsvollstreckung eine eidesstattliche Versicherung über die Zahlungsunfähigkeit abgegeben hat. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht unbeschadet weiterer Ansprüche.

(3) ELÉ ATELIER hat ferner das Recht, den Vertrag des/der Vertriebspartners/Vertriebspartnerin außerordentlich zu kündigen, sofern der/die Vertriebspartner/Vertriebspartnerin nicht spätestens 6 Monate nach Registrierung die erforderlichen Handlungen im Sinne des § 14 (4) vorgenommen hat. ELÉ ATELIER kann jedoch 15 Tage vor Löschung des Accounts den/die Vertriebspartner/Vertriebspartnerin per E-Mail (an die im System hinterlegte E-Mail-Adresse) oder in dessen/deren Back Office die bevorstehende Löschung ankündigen, so dass der/die Vertriebspartner/Vertriebspartnerin die Möglichkeit hat, innerhalb dieser Frist von 15 Tagen die erforderlichen Handlungen nachzuholen.

(4) Nach der Beendigung eines Vertrages durch ordentliche Kündigung ist ein erneuter Vertragsschluss nach Ablauf einer Frist von mindestens 12 Monaten möglich.

(5) Mit der Beendigung des Vertrages steht dem/der Vertriebspartner/Vertriebspartnerin kein Recht auf Provisionierung mehr zu. Dies gilt nicht für bereits zu diesem Zeitpunkt erfolgreich vermittelte Verträge. Der Anspruch auf diese Provisionen bleibt unberührt. Ferner steht dem/der Vertriebspartner/Vertriebspartnerin mit der Beendigung des Vertrages kein Handelsvertreterausgleichsanspruch zu, da der Vertriebspartner nach Maßgabe des § 4 (1) kein

Handelsvertreter im Sinne des Handelsgesetzbuches ist.

(6) Kündigungen werden nur in schriftlicher Form akzeptiert, sofern Sie den Namen, die Anschrift und die ID-Nummer des/der Vertriebspartners/Vertriebspartnerin enthalten.

(7) Falls ein/eine Vertriebspartner/Vertriebspartnerin gleichzeitig andere von dem Vertriebspartnervertrag unabhängige Leistungen von ELÉ ATELIER beansprucht, bleiben diese Leistungen von der Beendigung des Vertriebspartnervertrages unberührt in Kraft es sei denn, dass der/die Vertriebspartner/Vertriebspartnerin mit der Kündigung auch deren Beendigung ausdrücklich verlangt. Erwirbt der/die Vertriebspartner/Vertriebspartnerin nach der Beendigung des Vertrages weiterhin Leistungen von ELÉ ATELIER, so wird er/sie nach entsprechender Neuregistrierung künftig als normale/r Kunde/in geführt.

(8) Bei vorzeitiger Kündigung eines Vertrages mit Mindestlaufzeit besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Kosten für der Aktivierungs- oder Servicegebühr, außer der/die Vertriebspartner/Vertriebspartnerin hat den Vertrag aus einem wichtigen Grund wirksam außerordentlich gekündigt.

§ 17 Datenschutzpflichten des Vertriebspartners

Es ist dem/der Vertriebspartner/Vertriebspartnerin verboten, die ihm/ihr bekanntwerdenden persönlichen oder kundenspezifischen Daten der Endkunden über die vertraglichen Rechte und/oder Vorgaben hinaus an Dritte weiterzugeben, zu speichern oder zu nutzen.

§ 18 Übertragung des Geschäftsbetriebs / der gesponserten Struktur auf Dritte / Tod des/der Vertriebspartners/Vertriebspartnerin

(1) ELÉ ATELIER kann ihren Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise oder einzelne Aktiva jederzeit auf Dritte übertragen, sofern sich der Erwerber an das geltende Recht hält.

(2) Sofern eine neue als Vertriebspartner/Vertriebspartnerin registrierte Kapitalgesellschaft oder Personengesellschaft einen neuen Gesellschafter aufnehmen will, ist dies bis zu einer Hergabe von 20 % der Gesellschaftsanteile möglich, sofern der/die bisherige/n Gesellschafter, die die Vertragspartnerschaft beantragt haben, ebenfalls Gesellschafter verbleiben. Sofern ein Gesellschafter aus der als Vertriebspartner/Vertriebspartnerin registrierten Kapitalgesellschaft oder Personengesellschaft ausscheiden möchte oder die Anteile eines oder mehrerer Gesellschafter in Höhe von mehr als 20 % auf Dritte übertragen werden sollen, ist diese Handlung auf entsprechenden schriftlichen Antrag gegebenenfalls unter Vorlage der entsprechenden notariellen Urkunde und in Übereinstimmung mit den Vorgaben dieses Vertrages nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung, die im freiem Ermessen von ELÉ ATELIER steht, zulässig. ELÉ ATELIER erhebt für die Bearbeitung des vorgenannten Antrags eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 €. Wird diese Vorgabe nicht eingehalten, so behält ELÉ ATELIER sich die außerordentliche Kündigung des Vertrages der als Vertriebspartner/Vertriebspartnerin registrierten Kapitalgesellschaft oder Personengesellschaft vor.

(3) Der/Die Vertriebspartner/Vertriebspartnerin ist nicht zur Übertragung seiner/ihrer Vertriebsstruktur berechtigt.

(4) Der Vertriebspartnervertrag endet spätestens mit dem Tode des/der Vertriebspartners/Vertriebspartnerin. Der Vertriebspartnervertrag kann ab Erreichen der Position „Silver Team“ im Vergütungsplan von ELÉ ATELIER für mindestens 12 aufeinanderfolgende Monate und Abschluss eines Führungskräftevertrages unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen vererbt werden. Mit dem/den Erben muss innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt des Todes, ein neuer Vertriebspartnervertrag geschlossen werden, durch den er/sie in die Rechte und Pflichten des Erblassers eintritt/eintreten. Sofern der Erbe oder einer der Erben bereits als natürliche Person bei ELÉ ATELIER als Vertriebspartner/Vertriebspartnerin registriert ist, muss, da je natürlicher Person nur eine Position im Marketingplan vergeben werden darf, der Erbe seine bisherige Position in der Vertriebsstruktur von ELÉ ATELIER aufgeben oder, sofern die Voraussetzungen für eine Übertragung des Vertriebspartnerposition nach Maßgabe des Führungskräftevertrages vorliegen, muss er/sie eine der beiden künftigen Vertriebsstrukturen unter Beachtung der entsprechenden vertraglichen (nämlich den Voraussetzungen des Führungskräftevertrages) und gesetzlichen Vorgaben auf einen Dritten übertragen. Der Tod ist durch Sterbeurkunde zu belegen. Sofern es ein Testament über die Vererbung des Vertriebspartnervertrages gibt, ist eine notariell beglaubigte Kopie des Testaments vorzulegen. Nach ungenutztem Verstreichen der Sechs-Monats-Frist gehen alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf ELÉ ATELIER über. Ausnahmsweise verlängert sich die Sechs-Monats-Frist um eine angemessene Länge, sofern sie im Einzelfall unverhältnismäßig kurz für den/die Erben ist.

(5) Für den Fall, dass ein/eine Vertriebspartner/Vertriebspartnerin seine Tätigkeit künftig unter anderem Namen, durch eine Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft, als Ehepaar, als eingetragene Lebenspartnerschaft oder aus sonstigen Gründen unter einer anderen Bezeichnung ausüben möchte, ist dies nur auf Antrag möglich, wobei ELÉ ATELIER nach seinem freien Ermessen berechtigt ist, den Antrag abzulehnen.

§ 19 Trennung /Auflösung

Für den Fall, dass ein als Ehepaar/eingetragene Lebensgemeinschaft, Kapitalgesellschaft oder Personengesellschaft registrierte/r Vertriebspartner/Vertriebspartnerin seine/ihre Gesellschaft intern beendet, gilt, dass auch nach der Trennung, Auflösung oder sonstigen Beendigung eine der vorgenannten Gesellschaften nur eine Vertriebspartnerposition verbleibt. Die sich trennenden Ehepartner/Mitglieder/Gesellschafter haben sich intern zu einigen, durch welches/n Ehepartner/Mitglied/Gesellschafter die Vertragspartnerschaft fortgesetzt werden soll und dies ELÉ ATELIER durch eine von beiden Parteien unterzeichnete und notariell beglaubigte schriftliche Mitteilung oder durch Vorlage eines entsprechenden Gerichtsbeschluss anzuzeigen. Für den Fall eines internen Streits über die Folgen der Trennung, Scheidung, Auflösung, oder sonstigen Beendigung in Bezug auf die Vertragspartnerschaft bei ELÉ ATELIER behält sich ELÉ ATELIER das Recht der außerordentlichen Kündigung vor, sofern ein solcher Streit zu einer Vernachlässigung der Pflichten des/der Vertriebspartners/Vertriebspartnerin, zu einem Verstoß

gegen diese Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen, zu einem Verstoß gegen geltendes Recht oder zu einer unangemessenen Belastung der Down- oder Upline führt.

§ 20 Einwilligung zur Verwendung von fotografischem und audiovisuellem Material, Verwendung der Aufzeichnungen von Materialien und Präsentationen

(1) Der/Die Vertriebspartner/Vertriebspartnerin gewährt ELÉ ATELIER unentgeltlich das Recht, fotografisches und/oder audiovisuelles Material mit seinem Bildnis, Stimmaufzeichnungen oder Aussagen und Zitate von ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Funktion als Vertriebspartner/Vertriebspartnerin zu erfassen bzw. durchzuführen. Insoweit willigt der/die Vertriebspartner/Vertriebspartnerin durch Übermittlung des Vertriebspartnerantrages und der Kenntnisnahme dieser Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen ausdrücklich in eine Veröffentlichung, Nutzung, Vervielfältigung und Veränderung seiner/ihrer Zitate, Aufnahmen oder Aufzeichnungen ein.

(2) Es ist dem/der Vertriebspartner/Vertriebspartnerin nicht gestattet, zum Zwecke des Verkaufs sowie zur persönlichen oder geschäftlichen Verwendung Audio-, Video- oder sonstige Aufzeichnungen von Veranstaltungen, die von ELÉ ATELIER gesponsert wurden, sowie von Telefonkonferenzen, Ansprachen oder Meetings, anzufertigen. Ein/Eine Vertriebspartner/Vertriebspartnerin darf ferner ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ELÉ ATELIER keine Audio- oder Videopräsentationen oder -aufzeichnungen von ELÉ ATELIER Veranstaltungen, Ansprachen, Telefonkonferenzen oder Meetings aufzeichnen, anfertigen oder zusammenstellen.

§ 21 Datenschutzbestimmungen

(1) Nachfolgend sind die Datenschutzbestimmungen für Vertriebspartner/Vertriebspartnerin von ELÉ ATELIER zu finden. Verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts ist:

ELÉ Atelier GmbH
An der Pönt 48
40885 Ratingen
elé-atelier.com
info@elé-atelier.com

(2) Unser Datenschutzbeauftragter ist:

Thilo Noack
SBS DATA Protect GmbH
tn@shared-it.de

(3) Wir verpflichten uns als die nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortliche Stelle, Ihre personenbezogenen Daten zu schützen und diese vertraulich zu behandeln. Die Erhebung, die Speicherung, die Veränderung, die Übermittlung, die Sperrung, die Löschung und die Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten geschieht auf

Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Wir haben technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die sicherstellen, dass die Vorschriften über den Datenschutz sowohl von uns, als auch von unseren externen Dienstleistern beachtet werden.

(4) Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten solange, wie es für die Erreichung des jeweiligen Zwecks der Verarbeitung nötig ist oder die Speicherung einer gesetzlichen Aufbewahrungsfrist unterliegt. Daten, die wir aufgrund Ihrer erteilten Einwilligung verarbeiten, speichern wir solange, bis Sie die Einwilligung widerrufen. Daten, die wir zur Durchführung eines Vertrags mit Ihnen verarbeiten, speichern wir solange, wie das Vertragsverhältnis besteht und ggf. darüber hinaus, wenn gesetzliche Aufbewahrungsfristen uns dazu verpflichten. Daten, die wir aufgrund unserer berechtigten Interessen verarbeiten, speichern wir solange, wie Ihr Interesse an einer Löschung der Daten nicht überwiegt.

(5) Für den Abschluss eines Vertrages als Vertriebspartner/Vertriebspartnerin benötigen wir folgende personenbezogene Daten von Ihnen:

Anrede, Name, Vorname, Anschrift, ggf. Firma, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Umsatzsteuer-ID-Nummer, Bank- und Überweisungsdaten. Diese Informationen sind zur Begründung und Durchführung des Vertrages als Vertriebspartner/Vertriebspartnerin erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dieser Daten ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO.

Überdies ist ELÉ ATELIER im Rahmen des „Know-Your-Customer“-Verfahrens (KYC) zu Zwecken der Geldwäscheprävention gesetzlich dazu verpflichtet, zukünftige Vertriebspartner/Vertriebspartnerinnen vor Abschluss eines Vertriebspartner-Vertrags im Rahmen einer Legitimationsprüfung (sog. „KYC-Prüfung“) zu identifizieren. Im Rahmen der Prüfung werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet: Anrede, Vorname, Name, Anschrift, Geburtsdatum. Grundlage für diese Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO.

(6) Als Vertriebspartner/Vertriebspartnerin verfügen Sie über einen Zugang zum Back Office. In diesem Back Office erhalten Sie eine Übersicht der Bestellungen, die durch Sie veranlasst wurden. Hierzu werden Ihnen folgende Informationen über die Personen angezeigt, die Sie zur Bestellung veranlasst haben:

Status (Kunde/Vertriebspartner), Name, Vorname, E-Mail, Netto-Warenwert der Bestellungen des vorigen Monats, Anzahl der Teammitglieder, Zeitpunkt der letzten Online-Aktivität. Diese Informationen sind zur Berechnung und Nachverfolgbarkeit von Provisionsansprüchen erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dieser Daten ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO.

Darüber hinaus können Sie im Back Office eine Teamübersicht sehen. Dort erhalten Sie

Informationen zu den von Ihnen geworbenen unabhängigen Vertriebspartnern/Vertriebspartnerinnen in Ihrer Downline. Hierzu werden Ihnen folgende Informationen angezeigt:

Status (Kunde/ Vertriebspartner/Vertriebspartnerin), Nachnamen, Vorname, Netto-Warenwert der Bestellungen des vorigen Monats, Anzahl der Teammitglieder, Zeitpunkt der letzten Online-Aktivität. Diese Informationen sind zur Berechnung und Nachverfolgbarkeit der Provisionsansprüche erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dieser Daten ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO.

(7) Zur Abwicklung der Provisionszahlungen benötigen wir folgende Daten:

Anrede, Name, Vorname, Anschrift, Bankdaten. Diese Informationen sind zur Berechnung und Nachverfolgbarkeit der Provisionsansprüche erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dieser Daten ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO.

(8) Wir geben Ihre personenbezogenen Daten nur insoweit an Dritte weiter, als dies zur Vertragsdurchführung oder zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist. Wir bedienen uns zudem externer Dienstleister (Auftragsverarbeiter) für die Durchführung des Vertrages. Mit den Dienstleistern wurden separate Auftragsdatenverarbeitungsverträge geschlossen, um den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Im Übrigen sind Dritte, die keine Auftragsverarbeiter von ELÉ ATELIER sind, selbst als eigene Verantwortliche im Sinne des Datenschutzrechts verpflichtet, die Daten der Vertriebspartner/Vertriebspartnerinnen nach Maßgabe der DSGVO und anderen geltenden, datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verarbeiten.

a) Zur Berechnung der Differenzprovision der unabhängigen Vertriebspartner/Vertriebspartnerinnen aus Ihrer Up-Line werden die oben aufgeführten Informationen zu Ihren Bestellungen sowie Ihrer Teamübersicht auch den Vertriebspartnern/Vertriebspartnerinnen angezeigt, in deren Down-Line Sie stehen. Hierzu erhalten die Vertriebspartner/Vertriebspartnerinnen aus Ihrer Up-Line folgende Informationen:

Status (Kunde/Vertriebspartner/Vertriebspartnerin), Name, Vorname, E-Mail, Netto-Warenwert der Bestellungen des vorigen Monats, Anzahl der Teammitglieder, Zeitpunkt der letzten Online-Aktivität. Diese Informationen sind zur Berechnung und Nachverfolgbarkeit der Differenzprovision Ihrer Up-Line erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dieser Daten ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO.

b) Zur Ausführung der Lieferung werden Vorname, Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer des/der Vertriebspartners/Vertriebspartnerin an Versandunternehmen zur Ausführung der Lieferung weitergeleitet.

c) Zur Zahlungsabwicklung werden die Zahlungsdaten des/der

Vertriebspartners/Vertriebspartnerin, nämlich Vorname, Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, IBAN, BIC an Kreditinstitute oder Zahlungsintermediäre weitergeleitet.

d) Zur Abwicklung unserer Buchhaltung geben wir personenbezogene Daten, nämlich Vorname, Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Vertriebspartner/Vertriebspartnerinnen im Zusammenhang mit Kundenbestellungen sowie Provisionsabrechnungen, an unseren externen Buchhaltungsdienstleister weiter.

e) Die Datenübermittlung an die unter 8 b) – d) genannten Dienstleister erfolgt zur Durchführung des Vertragsverhältnisses mit Ihnen als Vertriebspartner/Vertriebspartnerin, sowie zur Wahrung unserer berechtigten Interessen. Rechtsgrundlage für diese Datenverarbeitungen ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b sowie lit. f DSGVO.

(9) ELÉ ATELIER ist aufgrund handels- und steuerrechtlicher Vorgaben verpflichtet, die Adress- und Zahlungsdaten der Vertriebspartner/Vertriebspartnerinnen für die Dauer von zehn Jahren zu speichern. Allerdings nimmt ELÉ ATELIER nach zwei Jahren eine Einschränkung der Verarbeitung vor, d. h. die Daten des/der Vertriebspartners/Vertriebspartnerin werden nur zur Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen eingesetzt. Rechtsgrundlage für diese Speicherung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO. Darüber hinaus werden mit der vollständigen Abwicklung des Vertrages, wozu auch die vollständige Zahlung der vereinbarten Entgelte gehört, die Daten des/der Vertriebspartners/Vertriebspartnerin gelöscht.

(10) Der/Die Vertriebspartner/Vertriebspartnerin hat als Betroffener das Recht auf:

- Auskunft über die Verarbeitung seiner Daten
- Berichtigung oder Löschung seiner Daten
- Einschränkung der Verarbeitung
- Widerspruch gegen die Verarbeitung
- Datenübertragbarkeit
- Widerruf seiner ggf. erteilten Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft
- Beschwerde bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde;

Eine Liste aller Aufsichtsbehörden findet sich hier:

https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Anschriften_Links/anschriften_links-node.html

Zur Geltendmachung seiner Rechte kann der/die Vertriebspartner/Vertriebspartnerin sich an ELÉ ATELIER (siehe Anschrift am Anfang der Datenschutzerklärung) oder den Datenschutzbeauftragten von ELÉ ATELIER wenden.

§ 22 Haftungsausschluss

(1) Für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden

haftet ELÉ ATELIER lediglich, soweit diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (z.B. Zahlung der Provision) durch die ELÉ ATELIER, ihre Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen sowie aus der Vornahme von unerlaubten Handlungen. Eine darüber hinaus gehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

(2) Die Haftung ist, außer bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der ELÉ ATELIER, ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen, auf die bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schäden und im Übrigen der Höhe nach auf die vertragstypischen Durchschnittsschäden begrenzt. Dies gilt auch für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn.

(3) Für Schäden, gleich welcher Art, die durch Datenverluste auf den Servern entstehen, haftet die ELÉ ATELIER nicht, außer im Falle eines grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verschuldens der ELÉ ATELIER, ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen.

(4) Bei ELÉ ATELIER gesicherte Inhalte des/der Vertriebspartners/Vertriebspartnerin sind für ELÉ ATELIER fremde Informationen im Sinne des Telemedienrechts und/oder sonstigen geltenden Rechts.

§ 23 Einbeziehung des Vergütungsplanes

(1) Der ELÉ ATELIER-Vergütungsplan und die darin enthaltenen Vorgaben sind ebenfalls ausdrücklich Bestandteil des Vertriebspartnervertrages. Der/Die Vertriebspartner//Vertriebspartnerin muss diese Vorgaben gemäß der jeweils gültigen Fassung stets einhalten.

(2) Mit der Versendung des Antrages auf Abschluss der Vertriebspartnerschaft an ELÉ ATELIER versichert der/die Vertriebspartner/Vertriebspartnerin zugleich, dass er/sie den ELÉ ATELIER-Vergütungsplan zur Kenntnis genommen hat und dieselben als Vertragsbestandteil akzeptiert.

§ 24 Verjährung

(1) Sämtliche Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis verjähren für beide Parteien binnen 6 Monaten, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Fälligkeit des Anspruchs oder zum Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs oder der Erkennbarkeit des Anspruchs. Gesetzliche Regelungen, die zwingend eine längere Verjährungsfrist vorsehen, bleiben unberührt.

§ 25 Anwendbares Recht/Gerichtsstand

(1) Es gilt das Recht des Sitzes von ELÉ ATELIER unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Unberührt bleiben zwingende Bestimmungen des Staates, in dem der Vertriebspartner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Sofern der/die Vertriebspartner/Vertriebspartnerin Kaufmann oder eine Kapitalgesellschaft des öffentlichen Rechts ist, oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluss seinen/ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt oder sein/ihr Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist der Gerichtsstand und der Erfüllungsort der Sitz von ELÉ ATELIER.

§ 26 Schlussbestimmungen

(1) ELÉ ATELIER ist zu einer Änderung dieses Vertrages, dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen und/oder des Vergütungsplans berechtigt, sofern dies aus wirtschaftlichen Gründen oder rechtlichen Änderungen erforderlich ist. ELÉ ATELIER wird Änderungen mit einer Frist von 30 Tagen vor Inkrafttreten der Änderung unter konkreter Benennung der künftigen Vertragsänderung via E-Mail oder im Backoffice des/der Vertriebspartner/Vertriebspartnerin ankündigen. Der/Die Vertriebspartner/Vertriebspartnerin hat das Recht, der Änderung zu widersprechen oder den Vertrag in Textform ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Inkrafttreten der Änderung zu kündigen. Im Falle des Widerspruchs ist ELÉ ATELIER berechtigt, den Vertrag ordentlich zu kündigen. Sofern der/die Vertriebspartner/Vertriebspartnerin bis zum Inkrafttreten der Änderung den Vertrag nicht kündigt oder der Änderung nicht widerspricht, treten die Änderungen ab dem in der Änderungsankündigung genannten Zeitpunkt in Kraft. ELÉ ATELIER ist verpflichtet, den/die Vertriebspartner/Vertriebspartnerin in der erfolgten Änderungsankündigung auf die Bedeutung seines/ihrer Schweigens hinzuweisen.

(2) Im Übrigen bedürfen Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(3) Falls diese Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen in eine andere Sprache übersetzt werden und Widersprüchlichkeiten bei einer beliebigen Bestimmung zwischen der deutschen und der übersetzten Version der Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen bestehen, gilt stets die deutsche Version als vorrangig.

(4) Bei Unwirksamkeit oder Unvollständigkeit einer Klausel dieser Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen soll nicht der gesamte Vertrag unwirksam sein. Vielmehr soll die unwirksame Klausel durch eine solche ersetzt werden, die wirksam ist und dem Sinn der unwirksamen Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche soll bei der Schließung einer regelungsbedürftigen Lücke gelten.

Stand der Allgemeinen Vertragspartnerbedingungen: 25.02.2021